

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen: Die einseitige Zeile oder deren Raum 30 Pfg., Reklamezeile 90 Pfg.	Verlag: In Diez: Rosenstraße 36. In Bad Ems: Römerstraße 95.	Druck und Verlag von H. Chr. Sommer, Diez und Bad Ems. Verantw. f. d. Schriftl. Paul Lange.
Nr. 107	Diez, Freitag den 16. Mai 1919	59. Jahrgang

République Française
Administration des Territoires
Allemands Occupés
Cercle d'Unterlahn
(Hesse-Nassau).

Bekanntmachung.

Um eine längere Arbeitszeit zu ermöglichen, hat der Kommandierende General des 9. Armee-Korps entschieden, daß die Zivilbevölkerung von 4 Uhr bis 2 1/2 verkehren kann. Diese Anordnung tritt im Unterlahn-Kreise am 12. Mai 1919 in Kraft.

Diez, den 13. Mai 1919.
Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahn-Kreises.
Chatraz, Major.

Gemeinschaftliche Verfügung

des Justizministeriums und des Ministeriums des Innern vom 6. März 1919 über die Bestellung von Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft.

Im Anschluß an den gemeinschaftlichen Erlaß vom 15. September 1879 (J. M. Bl. S. 349) werden die Oberwachmeister und Gendarmen der preussischen Landgendarmarie zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt.

Berlin, den 6. März 1919.

Das Justizministerium.

In Vertretung:
Mügel.

Das Ministerium des Innern.

Im Auftrage.
v. Jarosky.

I. 2152.

Wird veröffentlicht.

Der Landrat.
J. B.:
Zimmermann

Gesehen und genehmigt.
Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahn-Kreises.
Chatraz, Major.

I. 2154.

Diez, den 10. Mai 1919.

An die Magistrate Diez, Nassau, Bad Ems und die Herren Bürgermeister der besetzten Landgemeinden des Unterlahn-Kreises.

Die Vergütung für die Ausfüllung und Aufrechnung der Ortslisten der vorjährigen Anbau- und Ernteflächenenerhebung ist nach einer Mitteilung des Preussischen Staatskommissars für Volksernährung nunmehr zur Zahlung angewiesen worden. Die den einzelnen Gemeinden nach dem Grundsatz, daß nur für solche landwirtschaftliche Betriebe, für die ein Antrag in Spalte 9 der Ortsliste erfolgt ist, Entschädigung gewährt wird, zustehenden Vergütungen werden sofort nach Eingang des Geldes von der Kreis-Kommunalkasse hier selbst an die Gemeinden ausbezahlt werden.

Der Landrat.

Thon.

Gesehen und genehmigt:
Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahn-Kreises.
Chatraz, Major.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 12 und des § 15 der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 wird nach Benehmen des Herrn Administrateur Supérieur du District hierdurch angeordnet, daß innerhalb des französisch besetzten Teils des Regierungsbezirks die auf den seitherigen Bestimmungen der zuständigen Zentralstellen im Reich und Staat beruhende Zwangsbewirtschaftung von Eiern bis auf weiteres bestehen bleibt, jedoch mit folgenden Aufgaben:

1. Die Anzahl der ablieferungs-pflichtigen Eier je Huhn wird von 30 auf 15 herabgesetzt. Den Kommunalverbänden wird eine weitere Herabsetzung, jedoch nicht unter 10 überlassen.

2. Die erfassten Eier sind in erster Linie zur Versorgung der Kranken nach Maßgabe des Erlasses des Preussischen Staatskommissars für Volksernährung vom 2. März 1917 bestimmt.

3. Soweit diese Krankenversorgung nicht aus den im eignen Kommunalverband zu erfassenden Eiermengen sichergestellt werden kann, sind die bisher als Ueberschuss-Kommunalverbände geltenden Kreise zur Ablieferung von Eiern

an die seither als Bedarfs-Kommunalverbände anerkannten Kreise verpflichtet.

Wiesbaden, den 26. April 1919.

Der Regierungs-Präsident.

J. A.
Drooge.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Die Zahl der von jedem Huhn, bezw. jeder Ente in der Zeit vom 1. Februar bis 20. September 1919 abzuliefernden Eier wird auf 15 Stück festgesetzt, mit der Maßgabe, daß für 2 Personen 1 Huhn bezw. 1 Ente frei zu lassen sind.

Die Gemeindebehörde hat für die restlose Erfassung der abgabepflichtigen Eier Sorge zu tragen.

Dieden Geflügelhaltern über die Ablieferungspflicht hinaus zur Verfügung stehenden Eier können dem freien Handel zugeführt werden.

Die Kreisverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Eiern vom 10. Februar 1919 — Amtl. Kreisblatt 39 — bleibt soweit bestehen, als sie durch vorstehende Bestimmungen nicht abgeändert wird.

Diez, den 6. Mai 1919.

Der Kreisaußschuß des Unterlahnkreises.

J. A.

Kaiser.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chatras, Major.

I. 2107.

Diez, den 26. April 1919.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Nach Mitteilung des Herrn Kreisarztes mehrten sich in letzter Zeit die Fälle, wonach Anzeigen übertragbarer Krankheiten von den Ortspolizeibehörden entweder überhaupt nicht oder erst mit großer Verspätung an diesen weitergesandt worden sind. Es gibt mir dieser Umstand Veranlassung, wiederholt auf meine Verfügungen vom 24. November 1905 (Kreisblatt Nr. 283) und vom 18. Dezember 1912 (Kreisblatt Nr. 298) hinzuweisen, wonach die Urschrift der Anzeigen dem Herrn Kreisarzte und Abschrift derselben umgehend an mich weiterzugeben ist. Auch durch die neuerdings angeordnete Meldung dieser Krankheitsfälle an die französische Militärverwaltung haben meine vorerwähnten Verfügungen keinerlei Aenderung erfahren.

Wie mir weiter mitgeteilt wird, sind in letzter Zeit auffallend wenig Anzeigen der Desinfektoren über ausgeführte Desinfektionen beim Kreisarzte eingegangen. Die Ursache ist mit darin zu suchen, daß die Desinfektoren nicht immer von den Ortspolizeibehörden zur Ausführung der Desinfektionen aufgefordert worden sind. Ich verweise in dieser Hinsicht auf meine Kreisblattbekanntmachungen vom 17. Januar 1906, I. 810, Kreisblatt Nr. 17 von 1906, und 1. März 1907, I. 1783, Kreisblatt Nr. 54 von 1907, zur genauen Beachtung für die Folge.

Die Ortspolizeibehörden wollen im übrigen sich die einschlägigen Bestimmungen ins Gedächtnis zurufen und gewissenhaft danach verfahren, da nur dann eine Ausbreitung übertragbarer Krankheiten mit Erfolg verhindert werden kann.

Der Landrat.

J. B.

Zimmermann.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chatras, Major.

Nichtamtlicher Teil

1. Neue Reisebrotmarken. Vom 16. Mai ab gelangen Reisebrotmarken neuen Musters zur Versendung. Die bisherigen Reisebrotmarken bleiben daneben noch bis zum 30. Juni einschließlich in Geltung und werden bis zu diesem Tage gegen neue Marken umgetauscht. Ein Umtausch nach dem 30. Juni findet nur statt, wenn der Verbraucher durch den Lebensmittelkarten-Abmeldechein oder sonstigen Ausweis nachweist, daß er über den 30. Juni hinaus mit Reisebrotmarken statt mit örtlichen Brotmarken versehen ist. Vom 1. Juli an gelten nur noch die Reisebrotmarken neuen Musters.

Weitere Verlängerung der Kündigungsfrist für Schwerbeschädigte.

Unser Wirtschaftsleben konnte leider nicht so rasch wieder in geordnete Bahnen gelenkt werden, wie dies noch vor wenigen Wochen zu hoffen war. Gerade in letzter Zeit haben wieder allorts Unruhen und Streiks eingelegt, die den Arbeitsmarkt sehr ungünstig beeinflussen. Es war daher zu befürchten, daß ohne eine Verlängerung der auf den 15. April festgesetzten Kündigungsfrist für Schwerbeschädigte die Schwerbeschädigten und Unfallsverletzten, die am 15. April vielfach hätten ihre Arbeitsplätze verlassen müssen, keine geeigneten neuen Stellen fänden. Deshalb wurde durch eine neue Verordnung des Reichsministeriums für die wirtschaftliche Demobilisierung der frühest zulässige Termin, zu dem Schwerbeschädigten gekündigt werden darf, auf den 1. Juli verschoben. Auch zu diesem Zeitpunkt kann nur unter Innehaltung einer vierzehntägigen Kündigungsfrist — falls die Frist nicht gesetzlich oder vertraglich länger ist — und nur nach Anhörung des bestehenden Arbeitnehmerschusses gekündigt werden. Etwaige Kündigungen müssen unverzüglich den Hauptfürsorgeorganisationen oder den von ihnen bezeichneten Stellen mitgeteilt werden.

Unentgeltliche militärärztliche Zeugnisse über Zusatznahrungsmittel für Kriegsbeschädigte.

Die Kriegsministerien von Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg haben auf eine Anregung des Reichsausschusses der Kriegsbeschädigtenfürsorge hin die ihnen unterstellten Militärärzte angewiesen, Kriegsbeschädigten, die gelegentlich einer dienstlich angeordneten Untersuchung am Ausfertigung von Bescheinigungen über die Notwendigkeit von Lebensmittelzulagen nachsuchen, solche Zeugnisse unentgeltlich auszustellen, selbstverständlich unter der Voraussetzung, daß der Kriegsbeschädigte wegen seines Gesundheitszustandes solcher Zulagen bedarf.

Vermischte Nachrichten.

D An die Beamten in den Grenzmarken. Das preussische Staatsministerium erläßt folgende Kundgebung: In der Not des Vaterlandes ist es die Pflicht aller Beamten und Lehrer der durch die Friedensbedingungen bedrohten Grenzmarken, solange wie irgend möglich auf ihren Posten auszuharren, in treuer Pflichterfüllung der Bevölkerung zur Seite zu stehen und ihr durch ruhige Zuversicht ein gutes Beispiel zu geben. Die Staatsregierung wird sie, ihre Familien und ihre Habe mit allen verfügbaren Mitteln schützen. Ihre Zukunft werde in weitestem Maße sichergestellt.

* Dauernde Schließung der Berliner Spielklubs. Man hat sich an zuständiger Stelle entschlossen, gegen jene Spielklubs, die unter rein äußerlicher Wahrung des Vereinsgepräges nichts anderes als Stätten des Glücksspiels darstellen, vorzugehen. Es soll in Zukunft strenge unterschieden werden zwischen Vereinen, die den gesetzlichen Forderungen entsprechen, und allen jenen angeblich geschlossenen Gesellschaften, die zwar polizeilich angemeldet und genehmigt, aber in Wirklichkeit einem jeden zugängliche Spielklubs sind.